Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 52 (1944)

Heft: 29

Artikel: Asylrecht und Rotkreuzgedanke

Autor: Schindler, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-972907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rotes Kreuz und Schweizervolk

Als einige Jahre vor Ausbruch dieses zweiten Weltkrieges ein über die Kontinente hin berühmter Dichter eine Vortragsreise durch die Schweiz machte, sprach er zum Erstaunen der Hörer nicht etwa den selbstverständlichen Satz aus: «Hier weiss ich mich im Lande der Freiheit», sondern: «Hier weiss ich mich auf der Friedensinsel Europas». Mitten in einem zwanzigjährigen Frieden sagte er dies! Und er wunderte sich über die Tatsache, dass sich die Schweizer über solch einen Ausspruch überhaupt verwundern konnten.

Wer sah in diesem Falle klarer? Der Ausländer oder der Schweizer? Der fremde Dichter ging wieder fort, pries in andern Ländern die Schweiz als Friedensinsel — und erst als die Wogen von Verdächtigung, Hass, Krieg, Verderben und Elend die schöne Heimstätte des Schweizervolkes aufs neue umbrandeten, erkannte man drinnen und draussen die Wahrheit seines Ausspruchs: Die Schweiz ist Trägerin einer herrlichen, in allen ruhigen und wildbewegten Zeiten lebendigen Idee — der Idee des Friedens.

Frieden? Er ist ja im Land! Er ist ja nach aussen hin einigermassen gesichert! Eine Idee aber kennt keine Grenzen! Ihr geistiger Atem umspannt die Welt; ihr Hauch will andere Menschen beleben. Jene Menschen nämlich, die im gegenseitigen Kampf ermattet sind, die selbst in Gefahr schweben oder ihre Angehörigen in Gefahr wissen, die verletzt, verarmt, verzweifelt sind. Jene Armen, denen das Wort Heimat verloren ging, denen der Bruder ein Feind sein soll, denen das Leben zur Qual ward. Sie alle möchten die reine Luft des Friedens atmen, in der dem Schweizer zu leben vergönnt ist. In solch harter Zeit bedeutet des Schweizers Geborgenheit gemeinhin wieder ein wunderbares Vorrecht und eine Gnade, und nun denken sie alle plötzlich ebenfalls wie jener eine Dichter, der sagte: «Die Schweiz — eine Friedensinsel.»

Wer aber der Gnade teilhaft sein darf, den Frieden zu geniessen, der trage freudig die Verpflichtung, die ihm durch solches Vorrecht überbürdet wird! Er sei sich seiner Sendung bewusst wie der bedeutende Künstler, dem grössere Gaben zuteil wurden, damit er grössere Gaben gebe! Er helfe denen, die warten, die sich sehnen, die darben! Er setze sein dankbares Wissen und seinen grossherzigen Willen in die Tat um!

Das Schweizerische Rote Kreuz unterstützt das Schweizervolk bei der Verwirklichung des guten Willens. Diese Organisation ist nicht, wie dies so oft falsch aufgefasst wird, einfach eine an die Grossmut appellierende Gesellschaft, die durch Aufrufe und Sammlungen um Beiträge bettelt. Im Gegenteil: sie ist es, die in selbstloser Weise das edle Dienerамt übernimmt, des Schweizervolks schöne Verpflichtung verwirklichen zu helfen. Bereit für jede Arbeit, die getan werden muss, damit der Reiche zum Armen, der Glückliche zum Unglücklichen, der Verschonte zum Heimgesuchten und der Schenkende zum Beschenkten gelange, steht das Schweizerische Rote Kreuz im Dienste des Schweizervolkes.

Der tragende Gedanke des Schweizerischen Roten Kreuzes ist also im Grunde genommen nichts anderes als die Idee, in der ein Volk der Friedensinsel Europas leben muss. Wenn in den sommerlichen Tagen geistiger Vorbereitung auf den Nationalfeiertag wiederholt in bildlicher Darstellung das weisse Kreuz in Verbindung mit dem roten Kreuz in Erscheinung treten wird, hat dies seinen tieferen Sinn: Der Gedanke des Roten Kreuzes ist im Schweizervolk selbst verwurzelt; er verlangt hilfreiche Haltung; er mag nicht auf die lästig und aufdringlich erscheinenden Aufrufe warten — er will unaufgefordert, versöhnend und zumindest hilfespendend wirken.

Sind bisher die Appelle, die seitens des Schweizerischen Roten Kreuzes veröffentlicht wurden, vom Schweizervolk in grossherziger Weise beantwortet worden, so bedeutet dies die Antwort auf die Stimme des eigenen Volksgewissens. Bundesrat Stampfli sprach aus: «Der Wille zum Helfen ist unserem Volke angeboren. Nicht umsonst führt das Rote Kreuz das Zeichen unseres Landes.»

In allgemeiner Erkenntnis dieser Wahrheit wäre es das Ideal, wenn jeder Schweizer nicht nur als Aussenstehender und immer wieder Genötigter die Aufrufe beantwortete, sondern sich durch Mitgliedschaft im Schweizerischen Roten Kreuz zu seiner glücklichen Ausnahmestellung und der damit verbundenen hohen Verpflichtung bekennen wollte. Jedenfalls ist es nötig, dass sich die Herzen dem schweizerischen und Rot-Kreuz-Gedanken der Hilfeleistung ebenso willig und vorbehaltlos öffnen wie die Beutel; denn die Quelle des Geistes ist wichtiger noch als diejenige des Geldes.

SONDER-NUMMER

1. August

Hier

VON HUGO MARTI

Hier liegt unser Land
Zwischen Strom und Firn,
Der alten Erde
Narbige Stirn.

Hier schritten die Väter
Im freien Wind,
Den Mohn ihrer Gräber
Bricht unser Kind.

Hier engen uns Grenzen,
Drum bau unser Herz
Die wachsende Heimat
Himmelwärts.

Hier wächst unser Brot
Und reift unser Wein,
Ueber grünem Weidland
Starrt unser Stein.

Hier ward uns ein Erbe
Heilig vermacht:
Herdfeuer zu hüten
In Sturm und Nacht.

Hier eint uns ein Schicksal
Zu Glück und Not
Im Zeichen des Kreuzes
Bluthell umloht.

Asylrecht und Rotkreuzgedanke

Von *Walter Schindler*, Zürich.

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das Asylrecht im öffentlichen Leben unseres Landes immer wieder eine Rolle spielt und gerade die heutigen unruhigen Zeitläufe lassen es erneut in den Vordergrund treten. Der Begriff «Asylrecht» ist jedoch missverständlich und gibt immer wieder zu falschen Auslegungen Anlass. Darunter wird das Recht eines Staates verstanden, den Angehörigen eines anderen Staates bei sich Schutz zu gewähren vor politischen Verfolgungen, denen sie in ihrer Heimat ausgesetzt sind. Dem politischen Flüchtling steht also keineswegs ein Recht auf Asyl zu, wie dies irrtümlicherweise immer wieder angenommen wird, sondern es liegt im Ermessen eines Staates, zu bestimmen, ob und wie weit er politischen Flüchtlingen Asyl gewähren will oder nicht. Man kann auch das Asylrecht als einen Grundsatz der schweizerischen Politik bezeichnen, dessen Anfänge in frühe Zeiten zurückreichen. Schon im 16. und 17. Jahrhundert nahmen nämlich eidgenössische Orte im Auslande verfolgte Glaubensgenossen bei sich auf und liessen ihnen Schutz angedeihen. In grösserem Umfange trat aber die Praxis des Asylrechts erst im 19. Jahrhundert in Erscheinung, als zahlreiche italienische, polnische und deutsche Flüchtlinge Zuflucht in der Schweiz fanden, wo sie bereitwillig aufgenommen wurden. Um die Jahrhundertwende wurde auch Anarchisten das schweizerische Asylrecht gewährt. In der Vergangenheit hat also der Bundesrat als für die Asylgewährung zuständige Behörde sowohl Flüchtlingen Asyl gewährt, deren politische Ideen sich mit den unserigen mehr oder weniger deckten, als auch Anarchisten, deren Anschauungen mit unserem politischen Leben nicht übereinstimmten. Der Weltkrieg 1914 bis 1918 und die Zwischenkriegszeit brachten einen wesentlichen Ausbau der fremdenpolizeilichen Bestimmungen im Sinne einer Verschärfung, jedoch ohne den Grundsatz des Asylrechts in Frage zu stellen. Bei einer Partialrevision der Bundesverfassung wurde 1925 ein Art. 69ter, lit. c, aufgenommen, welcher bestimmt, dass dem Bunde das endgültige Entscheidungsrecht gegenüber der Verweigerung des Asyls zusteht.

Dieser kurze Rückblick auf die schweizerische Praxis der Asylgewährung beweist, dass diese aufs engste mit der Politik eines Landes verflochten und daher stark den wechselnden Situationen des politischen Lebens unterworfen ist. Die Praxis der Asylgewährung

Fortsetzung auf Seite 284

muss also ständig den jeweiligen Gegebenheiten des öffentlichen Lebens Rechnung tragen und kann nicht nach einem bestimmten Schema gehandhabt werden. Letzten Endes wurzelt das schweizerische Asylrecht im Gedanken der Humanität. Dem um seine Ueberzeugung kämpfenden politischen Flüchtling soll bei uns Asylschutz gewährt werden, sofern er sich jeglicher politischer Betätigung enthält. Der Flüchtling muss daher mit seiner Aufnahme auf Schweizer Gebiet seine politischen Waffen strecken und sich politisch neutral verhalten, was nicht nur für Kriegszeiten gilt. Der fremde Flüchtling, welcher der Schweiz als Gastland durch politische Tätigkeit Schwierigkeiten bereitet, ist des Asylschutzes nicht würdig.

Die Schweiz hat von jeher eine weitherzige Asylpraxis befolgt und steht im Ruf eines Asyllandes par excellence. Neben dem Gedanken der Humanität darf jedoch bei der Praxis der Asylgewährung die zuständige Behörde auch nicht die internen schweizerischen Verhältnisse übersehen. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Probleme der Ueberfremdung und der Arbeitslosigkeit erinnert. Um nicht den Andrang ausländischer Flüchtlinge allzu sehr erwachsen zu lassen, hat sich die Schweiz in den letzten Jahrzehnten veranlasst gesehen, die Bedingungen der Anerkennung als politischer Flüchtling zu erschweren. Die Ausübung des Asylrechts durch den Bundesrat ist also keine leichte und häufig undankbare Aufgabe, da einerseits die Gebote der Humanität, andrerseits die berechtigten Interessen unseres Landes zu berücksichtigen sind.

Stellt man das schweizerische Asylrecht dem Roten Kreuz gegenüber, so lassen sich diese beiden Begriffe nicht ohne weiteres miteinander vergleichen. Schon rein zeitlich gesehen, reicht das schweizerische Asylrecht ziemlich weit in die Schweizergeschichte zurück, während die Institution des Roten Kreuzes erst im 19. Jahrhundert entstanden ist. Ferner ist der Personenkreis, welchem Schutz gewährt wird, durchaus verschieden. Zweck des Roten Kreuzes ist es, Hilfe jeder Art den Opfern des Krieges zu bringen, moralisches und materielles Elend zu lindern. Hier wird nicht darnach gefragt, ob das Opfer der Hilfe würdig sei, sondern der Geist des Roten Kreuzes wird sichtbar im Gleichnis des barmherzigen Samariters, wie Professor Max Huber in einer Ansprache ausgeführt hat, die in Nr. 49 dieser Zeitschrift vom 9. Dezember 1943 wiedergegeben ist. Das Asylrecht muss aber in Berücksichtigung der Staatsraison sich nach den natürlichen Gegebenheiten richten; wie schon bemerkt, kann die Schweiz nur soweit Asyl politischen Flüchtlingen gewähren, als dies mit den Interessen unseres Landes und seiner Bewohner vereinbar ist. Ebenso muss der politische Flüchtling jede politische Betätigung unterlassen, sonst verwirkt er den Asylschutz, während die Hilfeleistung des Roten Kreuzes gegenüber den Kriegsopfern an keine Bedingung geknüpft ist. Bei aller Verschiedenheit der Zielsetzungen des Asylrechts und des Roten Kreuzes haben beide Begriffe doch gemeinsam, dass sie im Gedanken der Humanität wurzeln und Notlagen bekämpfen. Es kommt nicht von ungefähr, dass einerseits das Asylrecht in der Schweiz besonders stark verwurzelt ist und anderseits der Rotkreuzgedanke ebenfalls dort entstanden ist; denn die dauernde Neutralität verleiht ihr auch die Möglichkeit, ihr eine menschenfreundliche Auswirkung zu geben. Mögen auch in Zukunft sowohl das schweizerische Asylrecht als auch das Rote Kreuz — jedes auf seinem Gebiet — dazu beitragen, fremde Not zu lindern.

Le Général Dufour et la Croix-Rouge

Il existe un tableau assez impressionnant qui évoque le souvenir de la Conférence internationale de 1864. Ce tableau est déposé dans la salle historique dite de l'Alabama, à l'Hôtel de Ville de Genève. On y remarque, sur le fauteuil de la Présidence, le Général Dufour, déjà fort âgé. Devant lui, autour de lui, les délégués de tous les pays qui siégèrent à Genève lors de la fameuse Convention concernant le secours aux blessés militaires.

Ainsi fut couronnée l'œuvre entreprise dès l'année précédente par la Comité international de la Croix-Rouge déférant au désir d'Henry Dunant.

Celui-ci, avant de lancer dans le monde son appel enflammé et généreux, avait soumis son projet à Dufour et, tandis que tant d'autres personnes haussaient les épaules, Dufour, comme Mme de Gasparin, encourageait le petit commerçant genevois à poursuivre la tâche entrevue dans ce nouvel évangile de l'humanité qu'il avait composé: «*Le souvenir de Solferino.*»

C'est par Dufour, si apprécié en dehors même des limites de la Confédération suisse, que Dunant put atteindre de nombreuses personnalités, au premier rang desquelles il faut placer l'empereur Napoléon III. Cet ancien élève de Dufour à l'Ecole d'officiers de Thoune — qui avait conquis l'épaulette de capitaine d'Artillerie dans les milices bernoises — ne manqua jamais, alors même qu'il fût arrivé au faîte du pouvoir, de marquer sa confiance illimitée dans les opinions de celui qu'il aimait à appeler: «mon bien cher Général.»

L'autorité de Dufour lui avait assuré la première place dans ce petit Comité de cinq membres, composé de Genevois, qui préparèrent, sous les auspices de la Société d'utilité publique, la convocation de la conférence internationale de 1864.

Une fois cette Convention signée, il fallut tout mettre en œuvre pour que son aboutissement servît les intérêts des blessés et des malades. Il fallut, d'autre part, examiner attentivement de quelle manière pouvaient être résolus les nombreux problèmes qui, tout d'abord demeurés dans l'ombre, pouvaient surgir d'un jour à l'autre étant donné le développement pris par les hostilités dans telle ou telle partie du monde.

Il s'agissait, en somme, de faire une œuvre universelle, de pouvoir lui fixer des normes et des règles, et de pouvoir obtenir que tous les états du monde qui auraient des conflits d'ordre militaire puissent trouver, pour les malheureux sur lesquels déferleraient des fleuves de sang, une bouée de sauvetage et une main non seulement miséricordieuse mais ferme pour les secourir.

Et la Croix-Rouge surgit! La Croix-Rouge, c'est-à-dire l'ordre inversé des couleurs de ce drapeau suisse que le Général Guillaume Henry Dufour avait réussi, après plusieurs vaines tentatives, à faire adopter par les Etats confédérés. Parrain du drapeau suisse qui groupe sous ses plis tous les cantons helvétiques, le Général Dufour est donc aussi le parrain de cette Croix-Rouge qui réunit aujourd'hui tant de peuples sous un même signe.

Certes, depuis l'adoption de la Croix-Rouge, l'œuvre de celle-ci, à laquelle le nom seul de Dufour avait donné une si noble impulsion s'est étendue.

A côté de la Croix-Rouge, mais selon les mêmes règles fondamentales, flottent aujourd'hui un «Croissant rouge» et le «Lion et Soleil rouge». Il se trouve même actuellement, en Russie, «l'Alliance de la Croix-Rouge et du Croissant rouge».

Cette année marque le 80e anniversaire de la Convention internationale de 1864.

Dans les mots qui précèdent, nous avons parlé du Général Dufour, mais il faut relever ceci, qui est vraiment beau: la tâche de la Croix-Rouge, la tâche de son Comité international, la tâche de ses sociétés nationales et de la Ligue est surtout une grande œuvre anonyme.

Anonyme, ce qui veut dire que *tous* nous sommes responsables non seulement de la diffusion de son idéal mais de la réalisation de ses buts pratiques. *Edouard Chapuisat.*

Das Rote Kreuz als Ausdruck schweizerischer Empfindung

Jedes Schweizer Schulkind weiss, dass durch das in der Schlacht bei Solferino (1859) miterlebte Elend in *Henri Dunant* der Entschluss reifte, sich mit seiner ganzen Kraft für den Schutz und die Rettung verwundeter Soldaten einzusetzen. Es ist im wesentlichen denn auch den zähen und unermüdlichen Bemühungen Dunants und seines Freundes, des *Generals Dufour*, zu verdanken, dass im Jahre 1864 die «Genfer Konvention» als internationale Uebereinkunft zur Milderung des Loses der Kriegsverwundeten zustande kam. Fünfunddreissig Staaten haben sich bis heute dem Internationialen Roten Kreuz angeschlossen. Der Segen, der von dieser rein humanitären Institution in den vergangenen achtzig Jahren ausging, ist unermesslich.

Es läge nahe, zu behaupten, durch reinen Zufall sei die Idee des Roten Kreuzes auf Schweizerboden gewachsen. Den Verwundeten und Kranken helfen — dies sei eine natürliche Regung, die jedem Volksempfinden entspreche. Und wenn dem auch so wäre — die Schweiz hat dennoch durch die politische Entwicklung während der vergangenen Jahrhunderte immer eindeutiger ihre *besondere Mission* zugeteilt erhalten. Im folgenden möge der knappe Hinweis auf einige geschichtliche Ereignisse, wie auf die Namen einiger Schweizer, diese Annahme erläutern.

Nachdem in den Italienischen Feldzügen, vor allem nach der Schlacht bei *Marignano* (1515), der Traum von der «Grossmacht Schweiz» zerschlagen war, kam für die Eidgenossenschaft eine fruchtbare Zeit der Rückbesinnung. Und bald schon wurde Schweizerkraft und Schweizerhilfe für minder egoistische Zwecke dienstbar: In Frankreich brachen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die *Hugenottenkriege* aus. Tausende liessen Haus und Gut dahinten und suchten wenigstens das arme Leben noch zu retten. Damals tat die Schweiz zum erstenmal ihre Tore weit für die Verzweifelten auf und bot ihnen ein Asyl, ja, manchen eine neue Heimat. Dann kam die Zeit des Dreissigjährigen Krieges (1618—1648). Die Schweiz erklärte sich neutral und stellte später im «Eidgenössischen Defensionale» das erste, wenn auch kleine Bundesheer unter die Waffen, um damit ihrem